

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 3.4.1 Verkehrsinfrastruktur / öffentlich ☒ Mobilität Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 131/2024
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss		30.04.2024

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW vom 24.01.2024
 hier: Lärmschutz Düsseldorfer Straße

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Der Antrag, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich der Düsseldorfer Straße umzusetzen, wird abgelehnt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Antragstellerin begehrt aus Gründen des Lärmschutzes folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich der Düsseldorfer Straße 104 und die
- Anordnung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen, wie beispielsweise in Form von Durchfahrtssperren für den Kfz-Verkehr.

Bei der Düsseldorfer Straße handelt es sich im maßgeblichen Bereich um eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße, die im Abschnitt vom Südring bis zur Kreuzung Berliner Straße / Düsseldorfer Straße in der Straßenbaulast des Landes Nordrhein-Westfalen steht und im weiteren Verlauf bis zur Straße Am Kolben der Zuständigkeit der Gemeinde Mettmann unterliegt.

Bei der Düsseldorfer Straße handelt es sich um eine innerstädtische Hauptverbindungsstraße zwischen dem Ortskern der Stadt Mettmann sowie im Verlauf nach Westen führend in Richtung Düsseldorf und Bundesautobahn (A 3). Hauptfunktion der Straße selbst sind die Aufnahme und Bündelung des Verkehrs aus den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten und deren effektiven und schnellen Weiterleitung in Richtung des überörtlichen Straßennetzes.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung (...) erheblich übersteigt.

Weiterhin konkretisiert der Gesetzgeber in § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO, dass innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden kann.

Dabei handelt es sich um einen abschließenden Tatbestandskatalog, der den Schutz aus Gründen des Lärmschutzes nicht umfasst und daher auch nicht angeordnet werden kann.

Abweichend zur oben genannten Norm eröffnet § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO den Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Maßnahmen zu ergreifen.

Gleichzeitig verweist die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bei der Anwendung des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf die Lärmschutz-Richtlinie-StV.

Gemäß der Richtlinie kann der Straßenbaulastträger bei der Bewertung des Straßenverkehrslärms an Bestandsstraßen, hier der Düsseldorfer Straße, einen Lärmaktionsplan zur Ermittlung von Konfliktbereichen erstellen.

Dabei ist festzuhalten, dass bei Bestandsstraßen mittlere Schallpegel von tagsüber 70 dB und 60 dB in der Nacht überschritten werden müssen um einen Anspruch auf verkehrsberuhigende Maßnahmen zu begründen.

Derzeit befindet sich die Lärmaktionsplanung für die Kreisstadt in ihrer 4. Fortschreibung (Lärmaktionsplan Stufe 4) und betrachtet das für Straßenverkehrslärm relevante Verkehrsnetz gemäß EU-Vorgabe.

Neben verkehrsrechtlichen Aspekten werden dabei auch Instrumente der Stadtplanung und des passiven Lärmschutzes an Gebäuden betrachtet und als Lösungsstrategie herangezogen.

Die bereits fertiggestellte Lärmaktionsplanung der Stufe 3 hat für Teilbereiche des Stadtgebietes mittlere Schallpegel ermittelt. Für den Bereich der Düsseldorfer Straße / Am Kolben wurden folgende Mittelwerte ermittelt:

- Tagsüber 62,2 dB
- Nachts: 53,3 dB

Der Tageswert sowie der Nachtwert liegen beide unterhalb der Grenzwerte von 70 dB bzw. 60 dB sodass ein verkehrsrechtliches Einschreiten auszuschließen ist.

Weiterhin ist festzuhalten, dass gemäß Lärmaktionsplanung Stufe 3 weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die in von Lärm betroffene Bereiche noch auszuschöpfen sind.

So ist für die Düsseldorfer Straße / Am Kolben die Möglichkeit gegeben, durch lärmmindernden Fahrbahnbelag den Wert um 2 dB zu reduzieren. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Mittel einer Geschwindigkeitsbeschränkung vorzuziehen und so nachhaltig und effektiv, unabhängig der Fahrzeugmenge und Geschwindigkeit, die Lärmbelastung zu reduzieren.

Es ist ebenfalls zu betonen, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich des Hauptverkehrsstraßennetzes ungeachtet der Örtlichkeit, stets dazu führen kann, dass die Verkehrsmenge in angrenzenden Wohngebieten steigt, da die Funktion einer Hauptverkehrsstraße ausgehöhlt wird, sodass Abkürzungsstecken durch Nebenstraße an Attraktivität gewinnen. Neben einem Anstieg der Verkehrsmenge wirkt sich dies negativ auf die Verkehrssicherheit aus (Beispielsweise aufgrund fehlender beampelter Querungsmöglichkeiten) sowie einer erhöhten

Lärmbelastung entlang der Wohnstraßen. Diese negative Entwicklung konnte die Verwaltung an diversen Stellen im Stadtgebiet der Stadt Mettmann in der Vergangenheit feststellen.

Die Verwaltung schlägt daher abschließend vor, den Antrag abzulehnen.

gez. Janseps